

Das Hofeleemosynariat in Salzburg.

Von Privatdozent **Hubert Bastgen**, Straßburg.

Seit 1619 bestand am Hof in Salzburg nach Sitte der größeren Höfe ein Eleemosynariat, dem ein eigener Eleemosynar vorstand. Es war, wie ein Vortrag der Vereinigten Hofkanzlei vom 11. September 1806 darlegte,¹⁾ „nie auf eine eigne Stiftung gegründet, sondern erhielt seine Unterstützung durch Wohltaten, welche die Landesfürsten in der Eigenschaft eines *P r i v a t e n* ausübten²⁾, wie es klar aus der Erklärung Sr. k. Hoheit, des Kurfürsten Ferdinand, vom 9. August 1805 erhellt.“

Seit dem 1. April 1804, also unter dem Großherzog Ferdinand von Toscana, wurde der systemmäßige Einkommenetat dieses Eleemosynariats mit monatlich 1000 Gulden durch das Hofzahlamt dotiert. Die Stelle eines Hofeleemosinars versah ein Priester, der das besondere Zutrauen des Fürsten besaß. Er durfte für seine Mühen 60 Gulden und ebensoviel für seinen Schreiber in Rechnung bringen.

Seit dem Jahre 1806 — also seit dem Zufall Salzburgs an Österreich, war die Stelle offen und die Geschäfte besorgte einstweilen das Hofzahlamt.

Die oberste Leitung und Bestätigung aller betreffenden Handlungen hatte immer in den Händen des Landesfürsten selbst gelegen. Das Institut stand mit keiner anderen milden Stiftungs- oder Armenanstaltsbehörde in irgend einer Verbindung. Die Verwendung der Gelder hing ganz vom Landesfürsten ab. Es hatte daher keine Klasse der Armen irgend einen

¹⁾ Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatsratsakt 3619.

²⁾ Das entspricht nicht ganz den Tatsachen. Laut *Decretum proprium* vom 11. April 1774 verordnete Erzbischof Hieronymus, daß die Hofkammer monatlich nicht mehr als 1000 fl. für das Eleemosynariat in Ausgabe bringen soll. Eleemosynar war damals der Chorvikar Johann Thaddä Hofmann, der am 18. Juni 1774 einen monatlichen Rekompens von 60 fl. ausgeworfen erhielt. (Archiv der k. k. Landesregierung Salzburg, Hofkanzlei LIII, 12). Er bekleidete dieses Amt bis zu dessen Aufhebung. D. R.

Anspruch darauf. Dennoch hatte hier die Gewohnheit Bahnen geschaffen, und zwar waren bedeckt worden:

1. Bei bekannten Dürftigkeitsfällen die Hofdienerschaft, deren Witwen und Kinder, ferner die „nicht dekretierte, also nicht pensionsfähige Dienerschaft“ und ihre Witwen und Kinder, dann die Diener von der Pagerie und die Arbeiter bei dem Hofbaumte.

2. Die Staatsdienerschaft und deren Witwen und Kinder.

3. Die Gardisten und Invaliden nebst deren Frauen und Kindern.

4. Geistliche, und zwar verarmte des Domklerus, der Hofkapelle und der Mirabellkirche; ferner Kirchendiener, und zwar die Dienerschaft vom Kapellhause, auch Studenten aus diesem Hause, Krankenwärter und -wärterinnen aus dem St. Johanneshospital, endlich die Stadtschullehrer und deren Witwen und Kinder.

5. Dienstboten, die bei Hofdienern oder bei Geistlichen gedient hatten.

6. Durchreisende nach dem Gasteiner Bad; ebenso durchreisende adelige und „charakterisierte“ Personen.

Die Gaben waren verschieden: ständig oder zeitlich oder ein für allemal gegeben. Entweder wurden sie auf schriftliches oder mündliches Ansuchen unmittelbar vom Landesfürsten nach dem Einvernehmen mit dem Eleemosynar bestimmt.

Im Jahre 1806 war die Summe von 12.000 Gulden so verwendet worden:

Für Schulen	556
Für Unterricht	198
Für kirchliche Verrichtungen . . .	442,30
Für Gratifikationen	17,15
Für Regie	120
Für Almosen	10.666,15
	<hr/>
	11.999,60

Das Almosen war unter 361 Personen, meist aus der Hof- und Staatsdienerschaft, verteilt worden. Der provisorische Regiergungsdirektor Fellner bat nun, diese Gaben für dieselben Leute fortbestehen zu lassen, weil sie „im Gegenfalle dem äußersten Elend preisgegeben würden, dann auch, weil andere fromme

Stiftungen wegen ihrer Fundationsbedingnisse selbe nicht unterstützen könnten“.

Die *Armenkommission*, gebildet von einem Regierungsrat, dem Polizeiamte, den Stadtkaplänen und mehreren Magistratsmitgliedern, hatte aber andere Vorschläge zur Verwaltung des Eleemosynariates: die Eleemosynariatsgelder vorzüglich der Hof- und Staatsdienerschaft zuzuwenden, die Verwaltung derselben ihr selbst zu übergeben, dafür aber eine besondere Kasse und Rechnung zu führen, alle „fremdartigen Auslagen zu trennen und diese von dem Kameralzahlamte unmittelbar an die teilnehmenden Behörden abzugeben oder einige sogleich zu anderen Kassen hinzuweisen“.

Der Hofkommissar Aicholt aber war dafür, das Eleemosynariat noch ein Jahr lang „in statu quo zu belassen, bis wohin allenfalls durch Öffnung anderer Zuflüsse für die aus dem Eleemosynariat beteiligten Individuen und besonders mittelst Minderung der bisher bestandenen zahlreichen Hof- und Staatsdienerschaft auf andere Art Rat und Hilfe geschaffen werden könne“. Die Nebenausgaben aber sollten sofort von dem Eleemosynariat getrennt werden. Er trat zudem für eine Bestimmung von monatlich festen 250 Gulden ein, wodurch die ganze noch auf ein Jahr fortzusetzende, aus dem Kamerali zu dotierende Eleemosynariat-Anstalt auf 12.343 fl. 45 kr. zu stehen käme. Der Vereinigung mit der Armenkommission widersprach er und schlug vor, den Fürstbischof von Chiemsee, Grafen Zeil, als k. k. Hofeleemosynar zu ernennen.

Die *Vereinigte Hofkanzlei* trat der Hofkammer bei. Beide schlugen folgendes vor:

1. Das Hofeleemosynariat soll bei der definitiven Regulierung vollkommen aufhören, „zumal auch bei der Entfernung des Hofes kein Hofeleemosynariat um so minder bestehen können, als es auch wider die österreichische Verfassung sei, das Kameralärar mit Almosen zu belasten.“

2. Bis zur vollkommenen Regulierung des Herzogtums Salzburg sollen die Eleemosynariatsabgaben mit der Beschränkung verabfolgt werden, daß jenen Teilnehmern, — die von der Untersuchungskommission nicht ausfindig gemacht werden könnten, — oder — die nur auf eine beschränkte Zeit einen Beitrag erhielten, diese Zeit aber schon verflossen sei, oder — die sich durch ihr Betragen des Almosens unwürdig gemacht

hätten, die bisher verabfolgten Gaben abzuschreiben wären. Ferner seien abzuschaffen die Kosten der Fußwaschung am Gründonnerstag, die Summen für durchreisende adelige und charakterisierte Personen.

3. Alle Nebenauslagen sollen sogleich abgetrennt werden und zugleich die üblichen Auslagen für kirchliche Verrichtungen, Schulanstalten, für das Bürgerhospital unmittelbar aus der Kameralkasse abgeführt werden.

Das eigentliche Almosengeld dürfte einstweilen aus dem Zahlamte der Armenkommissionskasse zur vorschriftsmäßigen Verteilung anzuweisen sein.

Schließlich bemerkte die Kanzlei: die Entbürdung des Aerariums werde sich bei der Regulierung der Armenanstalten von Salzburg um so leichter durchsetzen lassen, als dort „so beträchtliche, geistliche und weltliche Stiftungen vorhanden und ohnehin Städte, Pfliegerichte und Gemeinden für ihre Armen, die Pagerie, das St. Johannesspital und andere ähnliche Stiftungen für den Unterhalt ihrer Dienerschaft zu sorgen haben und letztere bei ihrem beträchtlichen Fonds auch ihre Dienerschaft leicht unterstützen können.“

Da also das Hofeleemosynariat aufzuhören habe, so sei der Hofkommissar anzuweisen, den Bittstellern eine Unterstützung aus den allgemeinen Anstalten zu verschaffen.

Der S t a a t s r a t trat der Vereinigten Hofkanzlei bei. E r z h e r z o g R a i n e r unterschrieb den von Staatsrat Lorenz verfaßten Allerhöchsten Beschluß am 26. April 1807.

Damit war das Salzburger Hofeleemosynariat beseitigt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [54](#)

Autor(en)/Author(s): Bastgen Hubert

Artikel/Article: [Das Hofeleemosynariat in Salzburg. 263-266](#)